

# **Offenlegungsbericht der Institute der Sachsen-Finanzgruppe**

Offenlegung nach  
§ 27 Abs. 1 S. 3 InstitutsVergV i. V. m. § 16 Abs. 2 InstitutsVergV  
zum 31.12.2021

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
<b>1 Vorbemerkung .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Erfüllung der Offenlegungsanforderungen gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV auf konsolidierter Ebene nach § 27 Abs. 1 S. 3 InstitutsVergV .....</b>	<b>4</b>
2.1 Konsolidierungskreis der Sachsen-Finanzgruppe für die Offenlegung nach Institutsvergütungsverordnung .....	4
2.2 Einstufung der Institute der Sachsen-Finanzgruppe als bedeutende Institute nach § 1 Abs. 3c KWG .....	4
2.3 Erfüllung der Offenlegungsanforderungen gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV .....	4
<b>3 Informationen zu den Vergütungssystemen der Institute der Sachsen-Finanzgruppe nach § 27 Abs. 1 S. 3 InstitutsVergV i. V. m. § 16 Abs. 2 InstitutsVergV .....</b>	<b>5</b>
3.1 Allgemeine Angaben zu den Vergütungssystemen .....	5
3.2 Quantitative Angaben gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV .....	5

## 1 Vorbemerkung

Am 13. Oktober 2010 ist die Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) in Kraft getreten, welche die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten gemäß § 1 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes (KWG) regelt. Mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz und der Neufassung der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme wurden diese Regelungen ab dem Jahr 2014 erweitert und fortentwickelt.

Bis zum Jahr 2017 wurde die Institutsvergütungsverordnung zur Umsetzung der von der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) in 2015 veröffentlichten Leitlinie für solide Vergütungspolitik<sup>1</sup> und ist grundlegend am 4. August 2017 in Kraft getreten. Da zu diesem Zeitpunkt die Vereinbarungen für variable Vergütungen für das Geschäftsjahr 2017 bereits abgeschlossen waren, entfalteten die Neuregelungen der Institutsvergütungsverordnung – und damit ebenso die Offenlegungsanforderungen – ihre faktische Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2018<sup>2</sup>.

In 2019 wurde die Institutsvergütungsverordnung aufgrund der Verabschiedung des Brexit-Steuerbegleitgesetzes<sup>3</sup> und der damit verbundenen Änderungen des Kreditwesengesetzes redaktionell angepasst. Damit verbunden hat man u. a. die in § 17 InstitutsVergV enthaltene Definition zur Einstufung als bedeutendes Institut in das Kreditwesengesetz übertragen<sup>4</sup>.

Zur weiteren Umsetzung der europäischen Vorgaben der im Juni 2019 im Rahmen des EU-Bankenpaketes verabschiedeten Europäischen Richtlinien CRD V (Bankenkapitaladäquanzrichtlinie) und BRRD (Bankenabwicklungsrichtlinie) ist Ende 2020 das sog. Risikoerduzierungs-gesetz in Kraft getreten<sup>5</sup>. Die in diesem Zusammenhang wesentlichen vergütungsbezogenen Änderungen des Kreditwesengesetzes beziehen sich auf die neue einheitliche Begriffsdefinition des sog. „bedeutenden Instituts“<sup>6</sup> sowie die verpflichtende Identifikation von Risikoträgern für alle CRR-Institute<sup>7</sup>.

Mit dem vorliegenden Bericht, welcher auf der Internetseite der Sachsen-Finanzgruppe veröffentlicht ist, wird den Offenlegungsanforderungen der Institutsvergütungsverordnung für die Institute der Sachsen-Finanzgruppe zum Stichtag 31. Dezember 2021 Rechnung getragen.

---

<sup>1</sup> Diese Leitlinie wurde am 21. Dezember 2015 durch die EBA veröffentlicht. Die maßgebliche deutsche Sprachfassung der EBA-Leitlinien ist seit dem 27. Juni 2016 verfügbar.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu auch § 28 InstitutsVergV.

<sup>3</sup> Das „Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“ (Brexit-Steuerbegleitgesetz - Brexit-StBG) wurde am 22. Februar 2019 durch den Deutschen Bundestag beschlossen und trat am 29. März 2019 in Kraft.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019, Teil 1, S. 486.

<sup>5</sup> Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (Risikoreduzierungs-gesetz – RiG) ist in wesentlichen Teilen am 29.12.2020 in Kraft getreten. Vgl. hierzu Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020, Teil 1, S. 2773.

<sup>6</sup> Vgl. § 1 Abs. 3c KWG.

<sup>7</sup> Vgl. § 25a Abs. 5b KWG.

## **2 Erfüllung der Offenlegungsanforderungen gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV auf konsolidierter Ebene nach § 27 Abs. 1 S. 3 InstitutsVergV**

### **2.1 Konsolidierungskreis der Sachsen-Finanzgruppe für die Offenlegung nach Institutsvergütungsverordnung**

Die Ostsächsische Sparkasse Dresden gilt als sog. übergeordnetes Institut der Sachsen-Finanzgruppe im Sinne des § 10a Abs. 2 KWG i. V. m. Artikel 11 der CRR sowie Artikel 21a der CRD. Aus diesem Grund erfüllt die Ostsächsische Sparkasse Dresden gemäß § 27 Abs. 1 S. 3 InstitutsVergV als übergeordnetes Institut der Sachsen-Finanzgruppe die Offenlegungsanforderungen nach § 16 InstitutsVergV für die Institute der Sachsen-Finanzgruppe auf konsolidierter Ebene.

Unter Berücksichtigung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises der Sachsen-Finanzgruppe sowie dem Anwendungsbereich der Institutsvergütungsverordnung (insb. § 2 Abs. 7 InstitutsVergV) werden die Offenlegungsanforderungen der Institutsvergütungsverordnung im vorliegenden Bericht auf konsolidierter Ebene für

- die Ostsächsische Sparkasse Dresden und
- die Sparkasse Mittelsachsen

als Institute der Sachsen-Finanzgruppe umgesetzt.

### **2.2 Einstufung der Institute der Sachsen-Finanzgruppe als bedeutende Institute nach § 1 Abs. 3c KWG**

Die Einzelinstitute der Sachsen-Finanzgruppe erfüllen die Anforderungen an bedeutende Institute nach § 1 Abs. 3c KWG nicht und gelten somit im aufsichtsrechtlichen Sinne der Institutsvergütungsverordnung als nicht bedeutend.

### **2.3 Erfüllung der Offenlegungsanforderungen gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV**

Gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV haben Institute, die weder bedeutende Institute im Sinne des § 1 Abs. 3c KWG sind noch in den Anwendungsbereich von Art. 433b Abs. 2 CRR fallen, den Gesamtbetrag aller Vergütungen – unterteilt in fixe und variable Vergütungen – sowie die Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung offenzulegen.

Im Rahmen der Offenlegung gilt die Ostsächsische Sparkasse Dresden als sog. „anderes, nicht börsennotiertes Institut“ im Sinne des Art. 433c CRR. Da die Ostsächsische Sparkasse Dresden als übergeordnetes Institut der Sachsen-Finanzgruppe damit nicht in den Anwendungsbereich von Art. 433b Abs. 2 CRR fällt, richten sich die Offenlegungsanforderungen der Institute der Sachsen-Finanzgruppe nach § 16 Abs. 2 InstitutsVergV

### **3 Informationen zu den Vergütungssystemen der Institute der Sachsen-Finanzgruppe nach § 27 Abs. 1 S. 3 InstitutsVergV i. V. m. § 16 Abs. 2 InstitutsVergV**

#### **3.1 Allgemeine Angaben zu den Vergütungssystemen**

Die Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe sind tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD, Besonderer Teil Sparkassen (TVöD-S), Anwendung.

#### **3.2 Quantitative Angaben gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV**

	Angaben zur Vergütung in TEUR
Gesamtbetrag aller Vergütungen	104.809,6
davon fixe Vergütung	99.784,5
davon variable Vergütung	5.025,1
Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung	975